

## **EINTRITT EINES/R VERSICHERTEN**

### ***Meldung durch den Arbeitgeber***

Die Pensionskasse ist bestrebt, Ihrem neuen Mitarbeitenden vom ersten Arbeitstag an den vollen Versicherungsschutz zu gewähren. Dies ist möglich, wenn wir alle benötigten Unterlagen fristgerecht erhalten.

- Füllen Sie die Eintrittsmeldung bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit dem neuen Mitarbeitenden aus.
  - Verspätete Einreichung der Anmeldung kann im Versicherungsfall Folgekosten für den Arbeitgeber nach sich ziehen
- Senden Sie die Eintrittsmeldung umgehend an die Pensionskasse, jedoch **mindestens 3 Wochen**, bevor der Mitarbeitende die Arbeit aufnimmt.
- Nur ein vollständig ausgefülltes Formular wird durch uns bearbeitet. Beachten Sie, dass alle Daten aufgeführt sind.
  - Unvollständig ausgefüllte Formulare retourniert die Pensionskasse
- Die Pensionskasse prüft die Angaben zur Person bezüglich
  - mögliche Ablehnung der Aufnahme (z.B. selbständige Tätigkeit, nebenberufliche Tätigkeit, auf max. 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis)
  - Erreichen des Mindestalters
  - Erfüllung von Mindestlohn- bzw. Mindestpensum-Anforderungen (Vorsorgereglement (VR) Art. 3)
- Wenn Sie den Versicherungsausweis erhalten, ist die Aufnahme definitiv erfolgt.

Beilage: EINTRITT in die Pensionskasse / Meldung durch den Arbeitgeber